

Amtliches Kreis-Blatt

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einsp. Zeile ober dem Raum 15 Hg.
Nachraumzeile 60 Hg.

Abgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 28.
In Ems: Römerstraße 96.

Druck und Verlag von O. Chr. Sommer,
Ems und Diez.

Nr. 71

Diez, Samstag den 24. März 1917

57 Jahrgang

Amtlicher Teil.

Nr. 2857.

Diez, den 20. März 1917.

Bekanntmachung.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Die Nachmusterung der dienstunbrauchbaren Landsturm-
pflichtigen und Militärpflichtigen im Unterlahn-Kreise findet
in der Zeit vom 27. März bis 3. April 1917 im
„Hof von Holland“ hiersebst statt.

Den Stellungspflichtigen sind bereits Sadungen vom
Bezirkskommando in Oberlahnstein zu diesem Zwecke zuge-
gangen. Sie haben zu dem gesetzten Termine in saube-
rem Zustande pünktlich zu erscheinen. Nichtge-
stellung und unpünktliches Erscheinen hat
Verurteilung zur Folge.

Verhinderung am Erscheinen muß durch Vorlage ärzt-
licher Zeugnisse über Krankheiten, Weg- und Transport-
unfähigkeit nachgewiesen werden.

Gemütskranke und Müßstünige sind vom persönlichen
Erscheinen zwar befreit, jedoch sind von den Herren Bürger-
meistern rechtzeitig amtliche Zeugnisse und Nachweise über
das tatsächliche Bestehen der Beiden vorzulegen.

Falls Leute in Ihren Gemeinden wohnhaft sind oder
sich aufhalten, welche zur Stammrolle noch nicht angemeldet
sind, haben Sie eine Meldung sofort zu bewirken. Das
gleiche hat mit etwaigen Zugängen zu geschehen. Die er-
folgten Anmeldungen sind mir nach Formular sofort
anzugeigen.

Die Anwesenheit der Herren Bürgermeister im Muste-
rungstermine ist nicht erforderlich.

Der Zivil-Vorsitzende der Ersatz-Kommission
des Unterlahn-Kreises.
Duderstadt.

Nr. III c Nr. 2409.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 96 des preussischen Gesetzes über den
Besetzungszustand vom 4. Juni 1851 und auf Grund des
Reichsgesetzes vom 11. Dezember 1915 (Reichsgesetzblatt 1915
Nr. 179 Seite 813) wird im Interesse der öffentlichen Sicher-
heit für den Befehlsbereich des 18. Armee-Korps und den Befehls-
bereich des 18. Armee-Korps und den Befehlsbereich der Festun-
gen Köln, Koblenz und Ehrenbreitstein bestimmt:

1. Wer von dem Vorhaben der Fahnenflucht einer aktiven
Militärperson oder einer Person des Beurlaubtenlandes zu
einer Zeit, zu welcher die Verhütung dieses Verbrechens noch
möglich ist, glaubhafte Kenntnis erhält und es vorsätzlich oder
fahrlässig unterläßt, hierüber der nächsten Militär- oder Polizei-
behörde unverzüglich Anzeige zu machen, wird, wenn die be-
stehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, für
den Fall, daß das Verbrechen der Fahnenflucht begangen oder
versucht worden ist, mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim
Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe
bis zu 1500 Mk. bestraft.

2. Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher von dem Aufent-
halt eines Fahnenflüchtigen oder einer Person, welche von ihrer
Truppe oder ihrer Dienststellung eigenmächtig sich entfernt
hat oder vorsätzlich fern bleibt oder den ihr erteilten Urlaub
eigenmächtig überschritten hat und sich verborgen hält oder auf
andere Weise der militärischen Kontrolle sich entzieht, glaub-
hafte Kenntnis erhält und es vorsätzlich oder fahrlässig unter-
läßt der nächsten Militär- oder Polizeibehörde von deren Aus-
fenthalt unverzüglich Anzeige zu machen.

Diese Verordnung findet auch auf Angehörige der bezeich-
neten Militärpersonen Anwendung. Sie tritt mit dem Tage
ihrer Verkündung in Kraft.

Koblenz, Köln, Koblenz, den 2. März 1917.

Stellb. Generalkommando VIII. Armee-Korps.

Der Kommandierende General.

Der Gouverneur der Festung Köln.

Der Kommandant der Festung Koblenz
und Ehrenbreitstein.

Betr.: Sammeltätigkeit der Schulen.

In Haushaltungen, besonders bei der Landbevölkerung gehen kleine und kleinste Gegenstände aus Sparmetallen (Kupfer, Messing, Blei, Zinn, Zink, Nickel, Aluminium), z. B. alte Soldatenknöpfe, Bleikugeln, alte Patronenhülsen, Zinnsoldaten, ferner Gummiabfälle z. B. alte Wasser- und Gaschläuche, Gummischuhe, Wälle usw. — Hartgummiabfälle kommen nicht in Frage — vielfach völlig verloren.

Der Bevölkerung ist vielfach noch nicht bekannt, daß diese Gegenstände, — zu größeren Mengen gesammelt und verarbeitet, — zur Kriegs-Rohstoffversorgung einen wertvollen Beitrag liefern können.

Das Kriegsamt beehrt sich deshalb ergebenst zu ersuchen, durch Lehrer und Pfarrer ähnlich wie bei bereits veranstalteten Sammlungen und bei den Kriegsangelegenheiten in den Schulen auslösend wirken zu lassen und die Schüler der oberen Klassen zum Sammeln solcher Gegenstände zu veranlassen. Die Materialien wären in den Schulen oder Gemeindegemeinden abzuliefern und von da der nächstgelegenen kommunalen Sammelstelle zuzuleiten. Die Sammelstellen werden angewiesen werden, für die Metalle folgende Preise zu bezahlen:

Für Gegenstände und Materialien aus:

Kupfer Mk. 1,70 für das Kilogramm.

Messing, Rotguss, Tombak, Bronze Mk. 1, — für das Kilogramm.

Aluminium Mk. 2,50 für das Kilogramm.

Neusilber, Messing, Chromstahl, Alpacka Mk. 1,80 für das Kilogramm.

Reinnickel Mk. 4,50 für das Kilogramm.

Zinn Mk. 2, — für das Kilogramm.

Blei Mk. —,40 für das Kilogramm.

Zink Mk. —,40 für das Kilogramm.

Die Gummiabfälle werden zweckmäßig von den kommunalen Sammelstellen an die beauftragten Altgummiaukäufer und Unteraukäufer gegen Erstattung der festgesetzten Abschüsse zu überweisen sein. Den abliefernden Schulen würden die erhaltenen Vergütungen abzüglich der Ankosten anzurechnen sein.

Im Auftrage
gez. Unterschrift.

An das Königliche Ministerium der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten, Berlin W. 8, Unter den Linden 4.

Abchrift mit dem ergebenen Ersuchen, mit den zuständigen Ministerien der Bundesstaaten zwecks gleichmäßiger Veranlassung in Verbindung treten zu wollen.

Im Auftrage
gez. Unterschrift.

An den Herrn Reichskanzler (Reichsamt des Innern), Berlin.

Abchrift mit dem ergebenen Ersuchen, die kommunalen Sammelstellen mit entsprechender Anweisung versehen zu wollen.

Im Auftrage
Roeth.

An sämtl. Königl. Preuß. Resk. Generalkommandos.

I. 2147.

Diez, den 21. März 1917.

Vorstehendes teile ich den Gemeindebehörden des Kreises mit dem Ersuchen mit, sich die Förderung der Sammlung anzuwenden zu lassen und zu diesem Zwecke Sammelstellen einzurichten.

Ueber das Ergebnis der Sammlung ersuche ich mitunter Angabe der aufgewendeten Kosten bis zum 1. Juli d. J. zu berichten. *Reklamation ist nicht erforderlich.

Der Königl. Landrat.
Dückeradt.

Ausführungsanweisung

zur Bekanntmachung vom 20. Februar 1917 (RGBl. S. 158), betreffend Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit Terpentinöl und Kleböl vom 17. Februar 1917 (RGBl. S. 157).

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne der Bekanntmachung in der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage:
Luiensky.

Der Minister für Landwirtschaft,
Domänen und Forsten.

Im Auftrage:
Fhr. v. Hammerstein.

Der Minister des Innern.

In Vertretung:
Michaelis.

Abt. III 6 Tgb.-Nr. 4302/1257.

Frankfurt a. M., den 6. März 1917.

Betr.: Holzaukehr.

Verordnung.

Die Verordnung vom 24. 1. 1917 betr. Holzaukehr — III 6 Tgb.-Nr. 716/408 — wird dahin abgeändert, daß in Absatz 3 statt der Worte: „bis zum 15. März ds. Js.“ die Worte: „bis zum 31. März ds. Js.“ gesetzt werden.

XVIII. Armee Korps.

Stellvertretendes Generalkommando.

Der stellv. Kommandierende General:

Riedel,
Generallieutenant.

J.-Nr. II. 2771.

Diez, den 17. März 1917.

Abdruck wird mit Bezug auf die Verordnung des Königl. Resk. Generalkommandos, 18. Armee Korps in Frankfurt a. M. vom 24. Januar d. Js., Nr. II. Abt. III 6. Tgb.-Nr. 716/408 (Amtl. Kreisblatt Nr. 26) zur allg. Kenntnis gebracht.

Die Herren Bürgermeister werden ersucht, den in Betracht kommenden Fuhrwerksbesitzern hiervon Kenntnis zu geben.

Der Landrat.
Dückeradt.

J.-Nr. II. 2791.

Diez, den 20. März 1917.

**An die Herren Standesbeamten
der Landgemeinden.**

Betr. Kriegsterbefälle.

Wie mit Verfügung vom 28. April 1915, J.-Nr. II. 4240 — Kreisblatt Nr. 103 — angeordnete Vorlage der Nachweisung über standesamtlich beurkundete Kriegsterbefälle, die nicht durch Vermittlung des Herrn Ministers des Innern angezeigt worden sind, wird in Erinnerung gebracht und bis spätestens 2. April 1917 erwartet.

Der Termin ist genau einzuhalten und darf nicht überschritten werden.

Eventl. ist Reklamation zu erstatten.

Es bemerke noch, daß die Nachweisung die Zeit vom 1. Januar bis 31. März 1917 zu erstatten hat.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.
Dückeradt.

Betrifft: Kohlenverteilung.

Bei Handhabung der §§ 12, 13 der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (R.-G.-Bl. S. 607) mit den Aenderungen vom 4. November 1915 und vom 5. Juni 1916 (R.-G.-Bl. S. 728, 439), sowie die Ausführungsbestimmungen zu §§ 12, 13 a. a. O. (vgl. Ergänzung vom 10. November 1915, R.-M.-Bl. S. 364) ist fortan zu beachten, daß durch die Bekanntmachung über Regelung des Verkehrs mit Kohle vom 24. Februar d. Js. (R.-G.-Bl. S. 167) der Verkehr mit den im § 1 dieser Verordnung bezeichneten Brennstoffen neu geregelt ist und der Reichskanzler die Befugnisse, die ihm nach der Verordnung sowie im Notigen hinsichtlich des Verkehrs mit den bezeichneten Brennstoffen zustehen, auf den Reichskommissar für die Kohlenverteilung übertragen hat (vgl. Bekanntmachung über die Bestellung eines Reichskommissars für die Kohlenverteilung vom 1. März d. Js., R.-G.-Bl. S. 193). Hiernach kann die der Landeszentralbehörde verbehaltene Zustimmung zu Anordnungen der Gemeinden auf Grund des § 13 Ziffer 2 b der Preisprüfungsstellenverordnung, soweit die Anordnungen Brennstoffe der bezeichneten Art zum Gegenstande haben, nicht mehr erteilt werden. Maßnahmen der Gemeinden auf Grund des § 12 a. a. O. dürfen die für diese Fälle hithier übertragenen — Zustimmung nur erhalten, wenn sie mit den allgemeinen Grundsätzen und besonderen Maßnahmen des Reichskommissars nicht in Widerspruch treten.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

gez. Dr. Sydow.

I. 2205.

Diez, den 21. März 1917.

Vorstehendes teile ich den Gemeindevorständen des Kreises zur Kenntnisnahme mit.

Der Königl. Landrat:

Daberstadt.

Pr. I. 10 D. 401.

Wiesbaden, den 14. März 1917.

Bekanntmachung

Mit Beziehung auf den Schlußsatz des mit meiner Verfügung vom 18. Mai 1905, Pr. I. D. 1525, mitgeteilten Erlasses des Herrn Oberpräsidenten vom 13. Mai 1905, Nr. 4276, ersuche ich ergebenst, wegen Bekanntmachung der rechtsverfeuchten Gemarkungen das Weitere zu veranlassen.

Als rechtsverfeucht gelten die Gemarkungen Wellmich, Rothen, St. Goarshausen, Bornich, Laub, Vord., Geisenheim, Viebrich, Wiesbaden, Hochheim, Winkel, Destrich, Mittelheim und von der Gemarkung Johannisberg die Weinberge des Fürsten von Metternich-Winneburg. Die Gemarkungen Winkel, Destrich und Mittelheim gelten zusammen mit dem verfeuchten Teil der Gemarkung Johannisberg als ein Gemeindebezirk im Sinne des § 6 der Verordnung vom 16. August 1905.

Der Regierungspräsident.

v. Meißner.

I. 1909.

Diez, den 9. März 1917.

Die Herren Bürgermeister der weinbau-treibenden Gemeinden wollen die weinbautreibende Bevölkerung in ortsüblicher und geeigneter Weise auf Vorstehendes mit dem Hinweis aufmerksam machen, daß die Verordnung des Herrn Oberpräsidenten in Cassel vom 13. Mai 1905 — mitgeteilt durch meine Kreisblattbekanntmachungen vom 23. Mai 1905 — I. 4724, Kreisblatt Nr. 126 — und vom 16. März 1907 — I. 2459, Kreisblatt Nr. 69 — auf die genannten verfeuchten Gemarkungen Anwendung findet.

Der Landrat.

J. B.

Simmermann.

Bekanntmachung.

Der Landes-Obst- und Weinbau-Inspektor Schilling in Geisenheim wird, zwecks Förderung des Gemüsebaues in Kleingärten und im Felde, am

Montag, den 26. März ds. Js., abends 8 Uhr in Holzappel im „Deutschen Haus“,

Dienstag, den 27. März ds. Js., abends 8 Uhr in Zieselbach in der Brauerei Wilh. Schmidt,

Mittwoch, den 28. März ds. Js., abends 8 Uhr in Eppenrod in der Wirtschaft Fr. Wilh. Log,

Donnerstag, den 29. März ds. Js., abends 8 Uhr in Weinähr in der Wirtschaft R. Ludwig,

Freitag, den 30. März ds. Js., abends 8 Uhr in Winden in der Wirtschaft Einscheid,

je einen Vortrag nebst Belehrungen über

Gemüsebau

halten.

Jedem Vortrag werden sich am andern Tage vormittags 9 Uhr weitere Belehrungen anschließen.

Mit Rücksicht auf die große Wichtigkeit der Vorträge, gerade in der jetzigen Kriegszeit, lade ich, namentlich die Frauen und Mädchen, zu recht zahlreichem Besuche ergebenst ein. Die Beteiligung ist für jedermann, auch aus den Nachbargemeinden, kostenfrei. Die Teilnehmer und Teilnehmerinnen werden gebeten, Papier und Bleistift mitzubringen.

Die Herren Bürgermeister der Vortrags- wie auch Nachbargemeinden ersuche ich, dies sogleich in ihren Gemeinden bekannt zu geben und auf eine zahlreiche Beteiligung hinzuwirken.

Das Vortragslokal ist sicher zu stellen.

Der Landrat.

Daberstadt.

Bekanntmachung.

Die Geschäftsstunden der Domänenrentämter sind für die Werktage der Sommermonate April bis einschließlich September von 8 bis 12 Uhr und für die Werktage der Wintermonate Oktober bis einschließlich März von 9 $\frac{1}{2}$ bis 12 Uhr festgesetzt worden. Am letzten Werktag der Monate Juni, September, Dezember und an den beiden letzten Werktagen des Monats April bleibt die Kasse geschlossen.

Wiesbaden, den 19. Februar 1912.

Königliche Regierung,

Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten B.

Pfeiffer von Salomon.

Bekanntmachung.

Zwecks Vereinfachung bei der Zahlung der Zuschüsse für die Schulen werden vom 1. April ds. Js. an den Gemeinden bzw. Schulkassen, mit Ausnahme von Diez, Bad Ems und Nassau, jedes Vierteljahr diese Zuschüsse ohne vorherige Leistung, und zwar nach Abzug der fälligen Beiträge zu den einzelnen Pensionskassen mit Postanweisung übersandt. Zugleich mit der Postanweisung wird jeder Kasse eine Abrechnung zugesandt, in welcher die zu beziehenden Zuschüsse und die in Abzug gebrachten Beiträge genau bezeichnet sind; über letztere werden Quittungen beigelegt. Diese Abrechnungen können zugleich als Belege für die Vereinnahmung der Zuschüsse dienen. Im Beginn des 4. Vierteljahrs werden den Kassen wie seither vorgerichtete Quittungen über die im Etatsjahre an sie gezahlten Zuschüsse zur ordnungsmäßigen Vollziehung zugehen.

Simburg, den 17. März 1917.

Kgl. Kreiskasse.

Saben.

Bekanntmachung.

Die seit einigen Jahren von der Abteilung ausgeführte Prüfung von trigonometrischen Punkten hat ergeben, daß die Marksteine zum Teil ganz verschwunden, zum Teil aus dem Ader herausgenommen und am Wall oder im Graben niedergelegt, zum Teil an Ort und Stelle liegend vergraben sind. Die Besitzer sind fast ausnahmslos im Unklaren über den Zweck und Wert der trigonometrischen Marksteine. Sie beackern die Marksteinschutzflächen in dem Glauben, daß ihnen zwar der Boden nicht gehöre, ihnen aber die Nutzung überlassen sei. Diese Annahme ist natürlich irrig. Die Marksteinschutzfläche, d. i. die kreisförmige Bodenfläche von drei Quadratmetern um den Markstein, darf nicht vom Pfluge berührt werden. Vergl. § 2 der Anweisung vom 20. Juli 1878, betreffend die Einrichtung und Erhaltung der trigonometrischen Marksteine. Zuwiderhandlungen werden nach § 370, 1 des R.-Str.-G.-B. mit Geldstrafe bis zu 150 Mark bestraft.

Durch das Umpflügen und Eggen der Marksteinschutzflächen entstehen die vielen Verrückungen und Beschädigungen der Marksteine; mit der geringsten Verschiebung ist aber der Punkt zerstört und kann nur unter Aufwendung von erheblichen Kosten von Technikern der Landesaufnahme wieder hergestellt werden. Die Zerstörung von trigonometrischen Punkten der Preussischen Landestriangulation fällt unter § 304 des R.-Str.-G.-B. (Gegenstand der Wissenschaft) und wird mit Geldstrafe bis 900 Mark oder mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft.

Trigonometrische Abteilung der Königl. Landesaufnahme. v. Vertrag.

J.-Nr. I. 1650. Die, den 6. März 1917

An die Herren Bürgermeister und die Königl. Gendarmen des Kreises.

Vorstehendes wiederholt zur genauen Beachtung.

Die Herren Bürgermeister wollen diejenigen Personen, auf deren Grundstücken sich trigonometrische Marksteine befinden, über obenstehende Aufklärungen der Königl. Landesaufnahme in Berlin belehren und auch die übrige Bevölkerung in geeigneter Weise darauf aufmerksam machen. Dabei ist darauf hinzuwirken, daß die Marksteine für die Landesaufnahme als auch für alle hieran anschließenden Vermessungen einschließlich der Katasteraufnahmen sowie die Aufnahme von Konsolidationen, Zusammenlegungen, für militärische und viele andere Zwecke von Bedeutung sind. Wiederholt ist es vorgekommen, daß Beschädigungen an Marksteinen von Kindern verübt worden sind. Dies muß verhütet werden, wenn die Lehrer die Kinder auf die Bedeutung solcher Steine aufmerksam machen; in dieser Hinsicht wollen sich die Herren Bürgermeister mit den Herren Lehrern in Verbindung setzen.

Die Ortsvorstände und Königl. Gendarmen haben sich öfters dahin zu überzeugen, ob die Marksteine sich noch in vorschriftsmäßigem Zustande befinden, und mir von jeder Beschädigung oder Verrückung sofort Anzeige zu erstatten. Bei den Revisionen ist jede Beschädigung der Feldfrüchte tunlichst zu vermeiden. Die Kgl. Gendarmen verweise ich auf die ihnen bisher zugegangenen und weiter zugehenden Verzeichnisse über die vorhandenen Marksteine und die ihnen gewordene besondere Anweisung zur Berichterstattung vom 27. 2. 1911, I. 1668.

Der Landrat
Daderstadt.

Nichtamtlicher Teil.

Hilfsdienstpflicht für Landarbeiterinnen.

Seider üben die ungeachtet der städtischen Ernährungs-schwierigkeiten immer noch überschätzten Verdienste, die von den städtischen und industriellen Unternehmern gezahlt werden, im Laufe des Krieges eine kaum mehr zu heilmende Verlockung aus und lassen viele Landarbeiterinnen einer augenblicklichen scheinbaren Verbesserung ihrer Verhältnisse die gesicherte, auskömmliche, dem Gedeihen der Frauen selbst und ihres Nachwuchses so zuträgliche Existenz auf dem Lande zum Opfer bringen. Dieser Zug der Landarbeiterinnen in die Städte und die Industrie nimmt neuerdings einen beunruhigenden Umfang an.

Die dadurch herausbeschworene Lage ist für unser wirtschaftliches Durchhalten so gefährdend, daß auf die Ausübung eines Zwanges wohl nicht länger verzichtet werden kann. Der Zug nach der Stadt ergreift immer weitere Kreise, und die aus den Städten sich etwa jetzt freiwillig der Landarbeit zuwendenden Frauen und Mädchen werden doch nur in Ausnahmefällen die mit den ländlichen Arbeiten wohlvertrauten und eingewohnten abwandernden Arbeiterinnen voll zu ersetzen imstande sein. Deshalb muß auch für die Landarbeiterinnen die Berechtigung zur Aufgabe ihrer Arbeitsstellen baldigst an die Verbringung eines Abkehrscheins geknüpft werden. Der Einwand, daß die Frauen der vaterländischen Dienstpflicht nicht unterstellt sind, darf den Fortgang der Produktion und die Ernährung der Bevölkerung nicht in Gefahr bringen. Wenn nicht anders möglich, muß eben das Hilfsdienstgesetz geändert und auf die Landarbeiterinnen ausgedehnt werden.

Zuständigen Orts scheint man sich den vorstehenden Bedenken auch nicht zu verschließen. Um Ernährungs-schwierigkeiten in den Städten durch Zuzug weiblicher Arbeitsloser vorzubeugen und gleichzeitig der Landwirtschaft die ihr dringend notwendigen Arbeitskräfte zu sichern, ist beispielsweise für die Provinz Schlesien auf Antrag der Kriegsamtsstelle von den militärischen Stellen verfügt worden, daß weibliche Kräfte, die vor dem 1. Januar 1917 in der Land- und Forstwirtschaft tätig gewesen sind, auch nur für diese Tätigkeit angeworben werden dürfen.

Anzeigen.

Holzverkauf. Oberförsterei Erlenhof.

Es werden öffentlich meistbietend versteigert:

1. Dienstag, den 27. März 1917, 12 Uhr mittags im Bahnhof Bremser in Holzhausen a. d. O. aus den Forstorten des Schutzbezirks Erlenhof 37, 42 Hinterforst, 46 Oberheide, 54 Mittelheide, 59 Unterheide, 63 Heideborn, 72, 73 Gesteintee. Eichen: 80 Rm. Scheit und Knüppel, 2 Rm. Reiserknüppel; Buchen: 1500 Rm. Scheit und Knüppel, 180 Rm. Reiserknüppel. Auh. Laubh. 20 Rm. Scheit und Knüppel. Nadelh.: 90 Rm. Scheit und Knüppel.

2. Mittwoch, den 28. März 1917, vorm. 11 Uhr, im Gasthaus Kessler in Hohenstein aus Distrikt 1 Dammsied. Eichen: 11 Rm. Knüppel; Buchen: 404 Rm. Scheit und Knüppel.

Die Herren Bürgermeister der beteiligten Gemeinden werden um gefl. Bekanntmachung gebeten.

Verantwortlich für die Schriftleitung Richard Heitz, Bad Nau.